



# Amtsblatt

## der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 22. Dezember 2020

www.stadt-salzburg.at

143. Kundmachung

Friedhofsgebühren 2021

GZ: 07/02/67634/2020/002

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 16.12.2020 gemäß § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986 (Wiederverlautbarung), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 79/2018 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 46/2019), folgende

### FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG 2021

beschlossen:

#### Friedhofsgebühren § 1

Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren festgelegt:

#### 1. Grabstellen(erneuerungs-)gebühr

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn Jahren:

#### Abschnitt A für Erdgräber (einfache Gräber)

Tarifpost (TP)	Betrag 2021
TP 1 Familiengräber	
a) I. Ordnung	€ 662,40
b) II. Ordnung	€ 426,40
c) III. Ordnung	€ 333,20
TP 2 Wandgräber	€ 902,00



TP 3	Eckgräber	
	a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 15 m <sup>2</sup>	<b>€ 902,00</b>
	b) für jeden weiteren angefangenen m <sup>2</sup> Bepflanzungsfläche	<b>€ 81,20</b>
TP 4	Mustergräber	<b>€ 1.041,90</b>

**Abschnitt B  
für Erdgräber (mehrfache Gräber)**

TP 5 Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab mit doppeltem oder mehrfachem Belag zusammengeschlossen, so ist für jede, wenn auch nur teilweise in Anspruch genommene Grabstellenfläche, die entsprechende Gebühr nach Tarifpost 1 bis 4 zu bezahlen.

**Abschnitt C  
für gemauerte Grabstellen (Familiengrüfte)**

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2021</u>	
TP 6	Arkadengrüfte	<b>€ 4.009,20</b>
TP 7	Wandgrüfte	<b>€ 3.147,20</b>
TP 8	Eckgrüfte auf freiem Feld:	
	a) Bepflanzungsfläche bis 30 m <sup>2</sup>	<b>€ 2.440,90</b>
	b) für jeden weitere angefangenen m <sup>2</sup> Bepflanzungsfläche	<b>€ 81,20</b>
TP 9	Sonstige Grüfte auf freiem Feld:	<b>€ 1.965,50</b>

**Abschnitt D  
Beistellungsgebühr für Vergabe von Grüften  
anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes**

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2021</u>	
TP 10	Arkadengrüfte	<b>€ 11.660,80</b>
TP 11	Wandgrüfte	<b>€ 5.937,80</b>
TP 12	Grüfte auf freiem Feld / Eckgrüfte	
	a) klein (bis 6m <sup>3</sup> )	<b>€ 3.262,40</b>
	b) groß (mehr als 6m <sup>3</sup> )	<b>€ 3.963,50</b>
TP 13	Grüfte auf freiem Feld / sonstige Grüfte	<b>€ 3.262,40</b>
TP 14	Notgruftgebühr bis zu einem Jahr	<b>€ 348,80</b>

**Abschnitt E  
für Aschengrabstellen**

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2021</u>
TP 15 I. Ordnung	€ 333,20
TP 16 II. Ordnung	€ 282,70
TP 17 III. Ordnung	€ 203,60
TP 18 Urnenwandgrab	€ 425,10
TP 19 Arkadurnenplatz für zwei Urnen	€ 3.329,00
TP 20 Arkadurnengrab für vier Urnen	€ 2.774,30
TP 21 Reihenurnengrab für zwei Urnen	€ 1.664,60

**Abschnitt F  
für eine Urnennische bzw. Urnensäulen**

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2021</u>
TP 22 Urnennische	
a) für zwei Urnen	€ 1.091,20
b) für vier Urnen	€ 1.418,50
TP 23 Urnensäulen	€ 645,80

**2. Beisetzungsgebühr**

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2021</u>
TP 24 Für die Beerdigung jeder Leiche in	
a) Familiengräbern	€ 634,00
b) gemauerten Grabstellen	€ 333,40
c) Freigräbern	€ 224,20
Anmerkung: Für die Leichenbeerdigung von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.	
TP 25 Für die Urnenbeisetzung einer Urne	€ 45,60
Anmerkung: Für die Urnenbeisetzung von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.	
TP 26 Für die Beisetzung einer Urne in einer anonymen oder halbanonymen Bestattungsanlage	€ 637,60
Anmerkung: Für die Urnenbeisetzung von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.	



### 3. Enterdigungsgebühr

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2021</u>
TP 27 Enterdigung einer Urne	€ 203,40
TP 28 Entnahme einer Urne aus Denkmalen, Überurnen oder Urnennischen	€ 101,70
TP 29 Entnahme einer Urne aus Denkmalen, oder Überurnen und Wiederbeisetzung in der gleichen Grabstätte	€ 101,70
TP 30 Räumung einer Aschengrabstelle und Wiederbeisetzung in ein Freigrab	€ 165,20
TP 31 Umsargung einer Leiche	€ 259,50
TP 32 Entnahme eines Sarges aus der Notgruft	€ 270,00
TP 33 für die Enterdigung einer Leiche (§ 23 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) in der Höhe des Zweieinhalbfachen der für die entsprechende Grabstelle unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr. Für die Enterdigung jeder weiteren Leiche aus der gleichen Grabstelle je Anlassfall das Einfache der unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr.	

Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

### 4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

#### Abschnitt A Benutzung der Leichenhalle

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2021</u>
TP 34 Benutzung der Aussegnungshalle	
a) bei einer Beerdigung in einem Freigrab	€ 25,80
b) bei allen übrigen Bestattungen	€ 244,10

#### Abschnitt B Benutzung der Leichenhalle zur Aufbahrung

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2021</u>
TP 35 bei Beerdigung in einem Freigrab	€ 16,20
TP 36 Aufbahrung einer Leiche für jede angefangenen 24 Stunden	€ 99,70

**Abschnitt C****Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung in einer Kühlanlage**

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2021</u>
TP 37 Aufbewahrung einer Leiche	
a) in einer Kühlbox für jede angefangenen 24 Stunden	€ <b>44,80</b>
b) in einem Schockraum für jede angefangenen 24 Stunden	€ <b>89,30</b>

**Zu Abschnitt B und C:**

Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bzw. aufbewahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht zu lassen.

**5. Sonstige Gebühren**

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2021</u>
TP 38 Konduktführung	€ <b>45,10</b>

**Entstehung der Gebührenschuld,  
Fälligkeit und Zahlungspflicht  
§ 2**

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlängerung) des Benutzungsrechtes; bei erhaltenswerten Grabstellen (Familiengräber I., II. und III. Ordnung), deren Grabgegenstände sich im Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg befinden und die vom Benutzungsberechtigten auf eigene Kosten erneuert bzw. erhalten werden (Grabpatenschaft), entsteht die Gebührenschuld bei der Grabstellengebühr mit dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung einer Leiche oder Urne in der Grabstelle.

b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne;

c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde;

d) bei der Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) mit dem Beginn der Benutzung;

e) bei allen übrigen Gebühren mit Beginn der Benutzung der betreffenden



Friedhofseinrichtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Arbeitsleistung des Friedhofspersonals.

(2) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16 Abs.1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so haften sie hiefür zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs.1 letzter Satz des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gelten neben der Friedhofsgebührenordnung die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften, dass nämlich jedenfalls auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

### **Rückerstattung von Gebühren**

#### **§ 3**

(1) Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Gebühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des Verzichtes als Ganzes belegbar ist. Im Übrigen findet keine Rückerstattung statt.

(2) Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofteiles sind die erlegten Friedhofsgebühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auflassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger Höhe zurück zu erstatten.

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **§ 4**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und gilt für die ab 1. Jänner 2021 bewirkten gebührenpflichtigen Vorgänge.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 11. Dezember 2019 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/2019, Seite 3 ff kundgemachte Friedhofsgebührenordnung 2020 mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, dass sie noch auf vor dem 1. Jänner 2021 bewirkte gebührenpflichtige Vorgänge anzuwenden ist.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Klaus Hinterberger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>